

Reglement für den Fonds zur Förderung der Analytischen Psychologie und verwandter Gebiete (Psychologiefonds)

(vom 29. Januar 2008)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

in Ausführung einer am 8. April 1944 sowie am 10. Februar 1961 geänderten Schenkungsurkunde vom 15. September 1934 von Prof. C. G. Jung,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „Fonds zur Förderung der Analytischen Psychologie und verwandter Gebiete (Psychologiefonds)“ besteht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ein auf ein Schenkungsversprechen von Prof. C. G. Jung aus dem Jahre 1934 zurückgehendes Sondervermögen mit dem Zweck, das Gebiet der Psychologie im Jung'schen Sinne in Lehre und Forschung zu fördern.

² Der Fonds dient insbesondere:

- a) zur Ausrichtung einer jährlichen Beitragsleistung von Fr. 4'000.-- an das C.G. Jung-Institut in Zürich zur beliebigen Verwendung;
- b) zur Beitragsleistung an die Errichtung einer Privatdozentur oder an die Erteilung von Lehraufträgen in Allgemeiner Psychologie an der ETH Zürich oder den Universitäten Zürich oder Basel, sofern die in Ziffer I der Schenkungsurkunde erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind;
- c) zur Ausrichtung von Beiträgen zur Durchführung von Gastvorlesungen auf dem Gebiete der Psychologie an der ETH Zürich oder an den Universitäten Zürich oder Basel;

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

- d) zur Ausrichtung von Stipendien an Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich sowie an Ärzte und Erzieher, die sich dem Studium der analytischen Psychologie widmen wollen;
- e) für Bücheranschaffungen der ETH Zürich aus den in Ziffer I der Schenkungsurkunde genannten Gebieten;
- f) zur Ausrichtung von Beiträgen an das Jung-Archiv der ETH Zürich für die Erschließung des schriftlichen Nachlasses von C. G. Jung.³

Art. 2⁴ Verfügungsberechtigung

Die Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) erfolgt durch den Rektor/die Rektorin aufgrund von Gesuchen.

Art. 3

aufgehoben⁵

Art. 4 Beitragsbedingungen

¹ An die Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds können besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Die Empfänger von Beiträgen haben über die Verwendung derselben Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

³ Wird mit einem Beitrag aus dem Fonds eine Publikation ermöglicht oder werden die Ergebnisse einer mit einem Fonds-Beitrag geförderten Forschungsarbeit veröffentlicht, so ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung aus dem Psychologiefonds hinzuweisen.

Art. 5

aufgehoben⁶

Art. 6 Verwaltung der Fonds-Mittel und Finanzaufsicht

¹ Die Verwaltung der Fondsmittel erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁷ übt die Finanzaufsicht aus.

³ eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 5.10.2010, in Kraft seit 1.11.2010

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 5.10.2010, in Kraft seit 1.11.2010

⁵ aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 5.10.2010, mit Wirkung seit 1.11.2010

⁶ aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 5.10.2010, mit Wirkung seit 1.11.2010

Art. 7 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 22. Januar 1986.

Zürich, den 5. Oktober 2010

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Hugo Bretscher